

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 24. Dezember 1992

G 5 k Marthalen und Rheinau. Gesellschaft Wasserversorgung  
(G 13 k) Weinland-Winterthur. Grundwasserpumpwerk Schmugglerweg (GWR k 1-33). Ausscheidung der Grundwasserschutz-zonen. Genehmigung.

Im Bericht Nr. 5326 vom November 1991 hat das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, einen Schutzzonenvorschlag für das Grundwasserpumpwerk Schmugglerweg (GWR k 1-33) der Gesellschaft Wasserversorgung Weinland-Winterthur ausgearbeitet. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) nahm mit Schreiben vom 26. März 1992 zu diesem Vorschlag im Sinne einer Vorprüfung Stellung und ersuchte die Gesellschaft Wasserversorgung Weinland-Winterthur, die Festsetzung der Schutzzonen bei den beiden Gemeinderäten Marthalen und Rheinau zu beantragen. Diese setzten mit Beschlüssen vom 17. August bzw. 13. Oktober 1992 die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 18. November bzw. 3. Dezember 1992 sind gegen die beiden Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinderäte Marthalen und Rheinau keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung des Grundwasserpumpwerks Schmugglerweg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Marthalen und Rheinau.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Marthalen und Rheinau vom 13. Oktober 1992 bzw. 17. August 1992 festgesetzten Schutzzonen um das Pumpwerk Schmugglerweg (GWR k 1-33) der Gesellschaft Wasserversorgung Weinland-Winterthur werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:5'000 vom November 1991
- Schutzzonenplan 1:100 vom November 1991 (Detail Fassungsbe-  
reich)
- Schutzzonenreglement vom Juni 1992

II. Die Gemeinderäte Marthalen und Rheinau werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AGW eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an die Gesellschaft Wasserversorgung Weinland-Winterthur, c/o Städtische Werke Winterthur, Postfach 126, 8402 Winterthur, die Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen, Gemeinderatskanzlei Andelfingen, 8450 Andelfingen, den Gemeinderat Marthalen, 8460 Marthalen, den Gemeinderat Rheinau, 8462 Rheinau, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 24. Dezember 1992  
KV/jp

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

